## **Entwurf**

Bekanntmachung über die nach der Betriebssicherheitsverordnung zuständigen Behörden

Vom

Der Senat bestimmt:

## § 1 Zuständige Behörden

Der Senator für Gesundheit ist

- 1. zuständige oberste Landesbehörde nach § 21 Absatz 5 der Betriebssicherheitsverordnung und
- 2. für die behördliche Anerkennung der Qualifikation nach dem Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3.2 Satz 1 der Betriebssicherheitsverordnung zuständig.
- 3. Im Übrigen ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen zuständige Behörde im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung, sofern nicht Bundesbehörden zuständig sind.

## § 2 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  - 1. die Bekanntmachung über die nach der Betriebssicherheitsverordnung zuständigen Behörden vom 29. März 2011 (Brem.ABI. S. 427),
  - die Bekanntmachung über die Anerkennung des Technischen Überwachungs-Verein Nord e.V. als technische Überwachungsorganisation vom 9. September 1993 (Brem.ABI. S. 488 — 7100-c-5) und
  - die Bekanntmachung der zuständigen Behörden nach der Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden vom 19. November 1968 (Brem.ABI. S. 347 —7103-b-1).

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat